



Postfach 1001, D-40876 Meerbusch

LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 11. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
11/867

NRW
 Jugendamt
 -Bismarck-Str. 2/a

Frau Landtagspräsidentin
 Ingeborg Friebe
 Haus des Landtages
 4000 Düsseldorf 1

Umsen
 Herr Tings 6
 274

Datum und Zeit in der Beschriftung

September 1991

**Resolution des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meerbusch
 zum Gesetzentwurf über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)**

Sehr geehrte Frau Friebe,

der Jugendhilfeausschuß der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 17.09.1991 nachfolgende Resolution verfaßt und mich beauftragt, diese an Sie weiterzuleiten:

"Der Jugendhilfeausschuß fordert Landtag und Landesregierung auf, diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen und nach eingehender Überarbeitung einen neuen Gesetzentwurf über Tageseinrichtung für Kinder in NW vorzulegen.

Die Stadt Meerbusch, ebenso wie andere Kommunen, Träger und Eltern in Meerbusch werden massiv belastet, und es werden keinerlei Perspektiven für die Verbesserung der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen angeboten. Die bewährte plurale Trägerstruktur muß in Meerbusch erhalten bleiben, um dem Wahlrecht der Erziehungsberechtigten gerecht zu werden.

Deshalb müssen bei einer gründlichen Überarbeitung des Gesetzentwurfes folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Kindergarten

Für die Kinder im Kindergartenalter ist ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich zu gewährleisten.

2. Horte - Altersgemischte Gruppen - Tagespflege

Die im Gesetzentwurf vorgesehene vorrangige Einrichtung von Horten an den Grundschulen als Schulkinderhaus, die nur die Kinder der jeweiligen Grundschule im grundschulpflichtigen Alter aufnehmen, wird aus der Sicht des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meerbusch abgelehnt.

Das Ergebnis des vom Landtag beschlossenen, noch laufenden Modellprojektes "Hort in der Grundschule" muß abgewartet und die wissenschaftliche Begleituntersuchung ausgewertet werden, bevor das Modellprojekt "Schulkinderhaus" gesetzlich festgeschrieben und damit auch für Meerbusch verbindlich wird.

Verkehrsverbindung Linien 828, 830 oder 831 bis Haltestelle Deutsches Eck

Kommunaler Stadtkassen-Meerbusch

Telefonnummer: 270 600, 370 613 60
 Telefaxnummer: 4 777, 370 691 64
 Postfach-Meerbusch: 83 85 668, 300 700 10
 Postleitzahl-Meerbusch: 840 444 400, 800 400 60

Deutscher Bank AG Meerbusch: 151 178 600, 300 600 00
 Raiffeisenbank Jüdingen-Fischene G: 8 686, 320 604 45
 Postgremium Köln: 60 692 608, 370 100 60

Sprechzeiten: Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr

Telefonnummer: 270 600
 Telefax: 4 777
 Telex: 8 686 320 604 45

3. Elternmitwirkung

Eine ausreichende sinnvolle Mitwirkung der Meerbuscher Eltern in den Tageseinrichtungen ist hier, wie in anderen Gemeinden, unerlässlich und muß gesetzlich abgesichert werden.

Eingriffe in die Autonomie der in Meerbusch vorhandenen Träger werden vom Jugendhilfeausschuß abgelehnt.

4. Öffnungszeiten - Pädagogische Arbeit

Die Festlegung der Öffnungszeiten und der Regelöffnungsdauer für die Einrichtungen sind vorrangig auf das Kindeswohl und die Belange der Eltern auszurichten.

Die Erweiterung der Öffnungszeiten und der Regelöffnungsdauer darf nicht zu Lasten der pädagogischen Arbeit vorgenommen werden. Deshalb ist bei einer entsprechenden Erweiterung die Aufstockung auf zwei Fachkräfte pro Gruppe unerlässlich.

Zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit müssen bezüglich der Aus- und Fortbildung und der Weiterbildung und Fachberatung ausreichende Perspektiven geregelt werden. Dies muß in der Betriebskostenförderung abgesichert werden.

5. Investitionskosten

Die bisherige Förderung der Investitionskosten mit 50% Landesanteil, 25% Kommunen- und 25% Trägeranteil ist aus der Sicht des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meerbusch beizubehalten und auch für die übrigen Tageseinrichtungen entsprechend gesetzlich zu regeln. Die bisherige Anerkennungs- und Förde-

rungspraxis für die bisher auf Landesebene anerkannten finanzschwachen Träger und Elterninitiativen muß weitergeführt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene massive Entlastung des Landes bei den Investitionskostenzuschüssen zu Lasten der Kommunen und damit auch der Stadt Meerbusch und der Träger wird abgelehnt. Außerdem darf die Finanzierung des Landesanteiles nicht über das Gemeindefinanzierungsgesetz indirekt auch noch auf die Kommunen übertragen werden. Die Landesförderung für die Investitionskosten muß direkt aus dem Landeshaushalt erfolgen, und die Befrachtung des Gemeindefinanzierungsgesetzes in Höhe von 116 Mio. DM muß rückgängig gemacht werden.

6. Betriebskosten

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Entlastung des Landes bei der Betriebskostenförderung durch die Festschreibung des Förderungssatzes auf 27% wird seitens des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meerbusch abgelehnt.

Da den Trägern der Einrichtungen ein Förderungssatz von ebenfalls 27% gesetzlich garantiert wird, und die Zielvorgabe des Gesetzentwurfes, die Elternbeiträge auf 19% festzusetzen, nach Auffassung von Experten nicht erreicht wird, erhöht sich der im Gesetz vorgesehene kommunale Anteil von 27% um den Betrag, der von den Eltern nicht aufgebracht wird.

Die Personalkosten für Hauswirtschaftskräfte bei der Über-Mittag-Betreuung sind in die Betriebskostenförderung mit einzubeziehen, desgleichen Verwaltungsleistungen für die Organisation, Sanierung und Erwerb von Gebäuden und eine erhöhte Pauschalsumme für die Personalnebenkosten.

7. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für den Kindergarten dürfen nach Auffassung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meerbusch nicht erhöht werden und sind weiterhin auf der Bemessungsgrundlage von 11% der Betriebskosten zu erheben. Die Einkommensstaffelung ist beizubehalten.

Das im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Ziel, die Elternbeiträge auf 19% der Betriebskosten anzuheben und damit praktisch zu verdoppeln, wird abgelehnt.

Die jetzt vorgesehenen Elternbeiträge werden in Meerbusch, wie auch anderswo, nicht ausreichen, um 19% der Betriebskosten abzudecken.

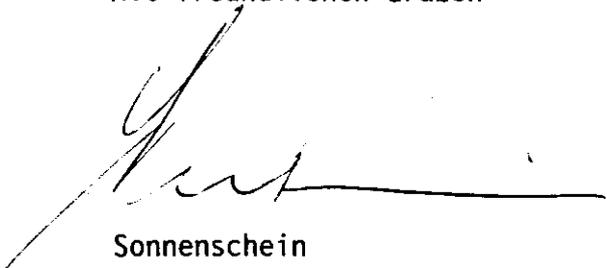
Deshalb ist damit zu rechnen, daß die Elternbeiträge zukünftig weiter erhöht werden müssen. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, dies ohne Zustimmung des Parlaments durch Rechtsverordnung vorzunehmen, wird abgelehnt.

Die Einziehung der Elternbeiträge erfolgt derzeit durch den Träger der Einrichtung. Die Einziehung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird abgelehnt, denn sie führt zu mehr Bürokratie, zusätzlichem Personalaufwand und damit zu weiteren finanziellen Belastungen der Stadt und bedeutet einen Eingriff in die Trägerautonomie. Hier wird dem Jugendamt eine im Verhältnis zu seiner betreuenden Funktion sachfremde geldbeschaffende Tätigkeit zugemutet, die durchaus geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Jugendamt und Jugendlichen nachhaltig zu stören.

8. Alternative Betreuungsformen

Schließlich ist es nach Auffassung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meerbusch dringend erforderlich, auch andere Betreuungsformen, z.B. Tagesmütter und Tagespflegestellen, wegen ihres hohen Stellenwertes bei der Kindererziehung zu unterstützen und mit in das Gesetz - GTK - einzubeziehen."

Mit freundlichen Grüßen



Sonnenschein